

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan
Nr. 73 „Brüchermühle Am Steinberg“
der Gemeinde Reichshof**

Stand: 04. Mai 2023

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ■ Stadt ■ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Telefon: 02291 927803-0
Fax: 02291 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	3
4	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	6
5	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	7
6	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	20
5	FAZIT	21
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (Orthophoto, ABK @Geobasis NRW)	1
Abb. 2: Planung Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2023)	2
Abb. 3: Wohngebäude mit Ziergehölzpflanzungen	4
Abb. 4: Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Hausgartenähnlichen Vegetationsstrukturen	5
Abb. 5: Extensiv genutzter Bereich mit bodenständigen Gehölzen und Himbeerfluren	5
Abb. 6: Südlicher Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen	6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ..	8
---	---

ANHANG

Protokoll ASP 1

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Planungsanlass für den Bebauungsplan Nr. 73 ist die Umnutzung des ehemaligen Altenheimes zu einem gemeinschaftlichen Wohnprojekt mit mehreren Wohneinheiten und Gemeinschaftsräumen. Das ehemalige Altenheim, welches später als Asylantenunterkunft diente, steht seit Frühjahr 2021 leer. Hier sollen Wohneinheiten zum individuellen Wohnen und Gemeinschaftsräume entstehen. Zudem ist ein Neubau im Südwesten des Geltungsbereichs geplant.

Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 5.981 m². Davon sind ca. 5.742 m² Wohnbauflächen und ca. 239 m² Straßen- und Wegeflächen.

Das Plangebiet liegt südlich der B256 und wird über die L95 (Rölefelder Straße) und die Gemeindestraße „Am Steinberg“ erschlossen. Nördlich liegen die Ortschaften Brüchermühle (geringe Grundversorgung) und Bieshausen, der nächst größere Ort ist Denklingen. Hier befinden sich Einzelhandelsbetriebe zur Grundversorgung und diverse Ärzte.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke 451, 450, 745 und 746 Gemarkung Denklingen, Flur 001.

Der geplante Vorhabenbereich ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Planvorhabens, o. M. (Orthophoto, ABK @Geobasis NRW)

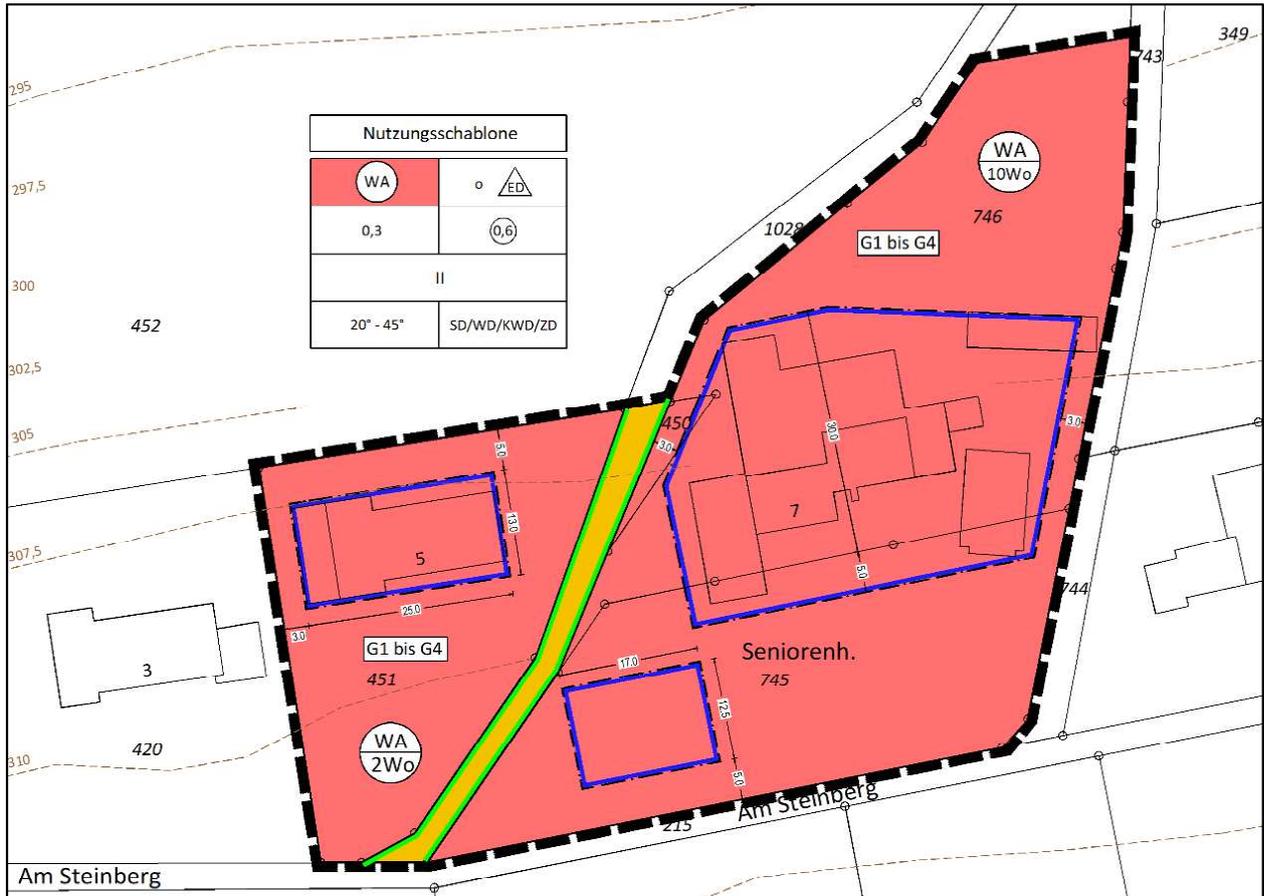


Abb. 2: Planung Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2023)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Dezember 2021 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 02.05.2022.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Die Flächen des Änderungsbereichs umfassen insgesamt 0,6 ha. Sie befinden sich südlich der Ortslage Brüchermühle am nach Norden exponierten Hang des Wiehltals in Oberhanglage. Der Änderungsbereich ist geprägt von den ehemals als Seniorenwohnheim genutzten Gebäuden einschließlich der begleitenden Außenanlagen. Die Außenanlagen weisen versiegelte Bereiche (Stellplätze), Rasenflächen und Ziergehölzpflanzungen auf. Im Gelände verteilt wachsen einige

ältere Laub- und Nadelbäume mit überwiegend mittlerem Baumholz (Birke, Fichte, Berg-Ahorn, Koniferen). Der nördliche Teil des Änderungsbereichs ist extensiv genutzt. Dort hat sich zwischen bodenständigen Laubgehölzen großflächig die Himbeere etabliert. In den älteren Bäumen wurden bei der Begehung keine Baumhöhlen entdeckt.

Neben den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sind einige Holzschuppen vorhanden. Die Gebäude sind als Tagesquartiere für Fledermäuse geeignet. Eine Eignung der Gebäude als Winterquartier kann nahezu ausgeschlossen werden.

Nach Süden grenzen abgestorbene Fichtenforste und Laubwälder an. Richtung Norden erstreckt sich landwirtschaftlich genutztes Grünland, unterbrochen von bodenständigen Baum- und Strauchhecken.



Abb. 3: Wohngebäude mit Ziergehölzpflanzungen



Abb. 4: Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit hausgartenähnlichen Vegetationsstrukturen



Abb. 5: Extensiv genutzter Bereich mit bodenständigen Gehölzen und Himbeerfluren



Abb. 6: Südlicher Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 4 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Kleinflächiger Verlust von Scherrasen- und Ziergehölzflächen sowie Bäumen im südlich geplanten Baufenster
- Potenzieller Verlust von Habitaten gebäudebewohnender Arten durch Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Kleingehölze, Gärten und Gebäude gebunden sind.

Die großflächige Entfernung von Vegetationsstrukturen ist nicht vorgesehen. Der Verlust von Scherrasen- und Ziergehölzflächen ist für die Erweiterung vorhandener Terrassen nicht gänzlich auszuschließen.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Tabelle 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude sind als Tagungsverstecke geeignet. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der Dächer können Winterquartiere so gut wie ausgeschlossen werden. In den Gehölzen wurden keine Höhlen, die Sommerquartierpotenzial aufweisen, entdeckt. Tagungsverstecke hinter platzter Borke, in Astabrisen etc. können nicht ausgeschlossen werden. Als Winterquartier sind die Bäume nicht geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielle/habitat dar, da umliegend Ausweichhabitate vorhanden sind. Von der Entfernung von Vegetationsflächen sind keine als Tagesverstecke geeigneten Strukturen betroffen. Bei Arbeiten an den Gebäuden sollte die Empfehlung beachtet werden (siehe unten). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 sowie der Empfehlung ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das Große Mausohr nicht zu erwarten.	Nein
		Gärten	(Na)					
		Gebäude	FoRu!					
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielle/habitat dar, da umliegend	Nein
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
						Die Gebäude sind als Tagesverstecke geeignet. Von der Entfernung von Vegetationsflächen sind keine Winterquartiere so als Tagesverstecke geeignet wie ausgeschlossen werden. In den Gehölzen wurden keine Höhlen, die Sommerquartierpotenzial aufweisen, entdeckt. Tagesverstecke hinter platzter Borke, in Astabrisen etc. können nicht ausgeschlossen werden. Als Winterquartier sind die Bäume nicht geeignet.	genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Von der Entfernung von Vegetationsflächen sind keine Tagesverstecke geeigneten Strukturen betroffen. Bei Arbeiten an den Gebäuden sollte die Empfehlung beachtet werden (siehe unten). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 sowie der Empfehlung ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Kleine Bartfledermaus nicht zu erwarten.	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude sind als Tagesverstecke geeignet. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der Dächer können Winterquartiere so als Tagesverstecke geeigneten Strukturen betroffen.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Von der Entfernung von Vegetationsflächen sind keine Tagesverstecke geeigneten Strukturen betroffen.	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Muscardinus vellanarius</i>	a-Haselmaus	Nicht im MTB aufgeführt		unbekannt		gut wie ausgeschlossen werden. In den Gehölzen wurden keine Höhlen, die Sommerquartierpotenzial aufweisen, entdeckt. Tagesverstecke hinter abgeplatzter Borke, in Astabrisse etc. können nicht ausgeschlossen werden. Als Winterquartier sind die Bäume nicht geeignet.	Bei Arbeiten an den Gebäuden sollte die Empfehlung beachtet werden (siehe unten). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 sowie der Empfehlung ist das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zwergflieermaus nicht zu erwarten.	Nein
Vögel								

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu), Na Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Änderungsbereich wurden keine Horste gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielle/les Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Habitat nicht zu erwarten.	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu), Na Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Änderungsbereich wurden keine Horste gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielle/les Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Sperber nicht zu erwarten.	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze Gärten Gebäude	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielle/les Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle/les</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Waldohreule nicht zu erwarten.	Nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gebäude bieten keine geeigneten Brutplätze.	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Uhu nicht zu erwarten.	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Im Änderungsbereich wurden keine Horste gefunden.	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Mäusebussard nicht zu erwarten.	Nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze Gärten	FoRu (FoRu), (Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle/les</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gebäude				Die Gehölzstrukturen im Änderungsbereich sind als Bruthabitat geeignet.	genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Entfernen der Gehölze in der Zeit zwischen März und September könnten Individuen und Brutstätten verloren gehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist allerdings das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. BNatSchG für den Bluthänfling nicht zu erwarten.	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Am Gebäude wurden keine Nester der Mehlschwalbe gefunden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> /es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Mehlschwalbe nicht zu erwarten.	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielle</i> /es Nahrungshabitat dar, da umliegend	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Kleingehölze Gärten Gebäude	(Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsauf- nahme genutzt.	genügend Ausweichhabi- tate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotst- atbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Kleinspecht nicht zu erwart- en.	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu) Na FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Im Änderungsbereich wur- den keine Horste gefun- den. Die Gebäude bieten keine geeigneten Brut- turmfalken nicht zu erwart- en.	Das Eintreten der Verbotst- atbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Schwarzspecht nicht zu er- warten.	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Kleingehölze Gärten	(Na) Na	@LINFOS keine	-			Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gebäude	FoRu!	Angaben		Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude im Plangebiet sind nicht als Niststandort geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielle/les Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Rauchschnalbe nicht zu erwarten.	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gehölzstrukturen im Änderungsbereich sind als Bruthabitat geeignet.	Bei Entfernen der Gehölze in der Zeit zwischen März und September könnten Individuen und Brutstätten verloren gehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist allerdings das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. BNatSchG für den Neuntöter nicht zu erwarten.	Nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kleingehölze Gärten Gebäude	(FoRu)	@LINFOS keine Angaben	-	Im Änderungsbereich wurden keine Horste gefunden.	Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Rotmilan nicht zu erwarten.	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Kleingehölze Gärten Gebäude	(Na) Na FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude insbesondere die Holzschuppen stellen potenzielle Bruthabitat für die Art dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Arbeiten an den Gebäuden in der Zeit zwischen März und September könnten Individuen und Brutstätten verloren gehen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung ist das Eintreten der Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Feldsperling nicht zu erwarten.	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Wespenbussard nicht zu erwarten.	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu FoRu FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Die Gebäude insbesondere die Holzschuppen aber auch die Gehölze stellen potenzielle Bruthabitats für die Art dar.	Bei Arbeiten an den Gebäuden in der Zeit zwischen März und September können Individuen und Brutstätten verloren gehen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung ist das Eintreten der Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Gartenschwanz nicht zu erwarten.	Nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Die Kleingehölzstrukturen im Plangebiet sind nicht als Bruthabitat geeignet. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.	Das Eintreten der Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Waldschnepfe nicht zu erwarten.	Nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Kleingehölze Gärten Gebäude	FoRu, Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Kleingehölze im Plangebiet sind als Bruthabitat geeignet.	Der Vorhabensbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Bei Entfernen der Gehölze in der Zeit zwischen März	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im Änderungsbereich wurden keine Horste gefunden. Die Gebäude bieten keine geeigneten Brutplätze.	und September könnten Individuen und Brutstätten verloren gehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist allerdings das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. BNatSchG für den Girlitz nicht zu erwarten.	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Kleingehölze Gärten Gebäude	Na FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gebäude insbesondere die Holzschuppen stellen potenzielle Bruthabitats für die Art dar.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Waldkauz nicht zu erwarten.	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Kleingehölze Vegetations- arm Gärten Gebäude	Na Na FoRu!	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Das Gebäude weist keine Brutmöglichkeiten für die Schleiereule auf.	März und September könnten Individuen und Brutstätten verloren gehen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung ist das Eintreten der Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Star nicht zu erwarten. Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Schleiereule nicht zu erwarten.	Nein

¹ Datum der FIS-Abfrage: 03.05.2022 | MTB-Q: 5011-4

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 03.05.2022

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 10.03.2022; Datum der Antwort: 18.03.2022
NABU Oberberg: Datum der Abfrage: 10.03.2022; Datum der Antwort: keine Rückmeldung
Biologische Station Oberberg: Datum der Abfrage: 10.03.2022; Datum der Antwort: 10.03.2022

⁴ Datum der Geländebegehung: 02.05.2022

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Fledermäuse und Vögel)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 3.000 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Empfehlungen

Gemäß Bauordnung NRW ist der Abriss von Gebäuden anzeige- aber nicht genehmigungspflichtig. Die Verantwortung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG liegt somit beim Vorhabenträger. Dies gilt auch für Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden. Daher werden folgende Empfehlungen formuliert:

Vorgehen bei Arbeiten am Gebäude bezüglich Fledermäuse und gebäudebewohnenden Vogelarten

Gebäudeteile sind vorsichtig von Hand zu entfernen und auf Fledermäuse ist zu achten. Bei Besatz werden die Bauarbeiten in einem 5-m-Umkreis gestoppt. Es sollte eine fachkundige Person hinzugezogen werden.

5 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Empfehlung aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ■ Stadt ■ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 04.05.2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Auftraggeber:

Gemeinde Reichshof
Denklingen
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Reichshof, den

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, abgerufen am 03.05.2022.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50114>, abgerufen am 03.05.2022.